

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1916

5 (1.5.1916)

Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 5

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mf.
fürs Jahr.

Mai 1916

Der Anzeigenpreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenthalb nach
Uebereinkunft festgesetzt.

3. Jahrgang

Inhalt: 1. Die vertrauliche Auskunft eines Bürgermeisters. 4. Die Invalidenversicherung von Staatsbeamten. Ist die Führung eines Verzeichnisses bei Krankenkassen notwendig und zweckmäßig? 6. Pforzheim. Weinheim. Durlach. Kirchhofen. Amt Staufien. Die Kriegsmassnahmen der bad. Forstverwaltung. Wochenhilfe während des Krieges betr. Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betr. Die regelmäßige Nachprüfung der Dienstverhältnisse der Fürsorgeelternmitglieder betr. Das starke Auftreten des Mehlkäfers. Mehlkäfersammeln. Zur Wespeneplage. Neue Flint- und Zehnpfennigstücke aus Eisen. Die Kriegsgewinnsteuer in der Praxis Die französische Beamtenchaft im Krieg. Russische Beamtenehrlichkeit Vorseorge für die Ernährung der städtischen Bevölkerung im kommenden Erntejahr. Haftung der Gemeinden für den durch ihre Beamten verursachten Schaden. Unterstützung unehelicher Kriegswaisen. Polizeikosten und Kommunen. Forderungen im besetzten Gebiet. Broschen für Brotmarkenparierer. 7. Die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten. Feuerversicherung. Persönliches. 8. Zurubeziehung. Anfrage und Antwort. — 10. Briefkasten.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Die vertrauliche Auskunft eines Bürgermeisters.

Der Mitinhaber eines bekannten industriellen Werks im Regierungsbezirk Düsseldorf, Direktor D., war bald nach Ausbruch des Krieges zum Heeresdienst eingezogen worden. Einige Zeit später erfolgte, nachdem die Heeresverwaltung dem Werk Lieferungsverträge erteilt hatte, die Beurlaubung des Direktors. Während dieser Zeit versuchte der Versteigerer K. in Eingaben und mündlichen Vorstellungen dem Bezirkskommando nachzuweisen, daß die Beurlaubung unnötig sei. Die Militärbehörde ersuchte schließlich die Polizeiverwaltung um vertrauliche Auskunft über die Persönlichkeit des Beschwerdeführers. Der Vertreter des Bürgermeisters erteilte die Auskunft, daß K. ein Stänker und ein Besserwisser sei und sich aus Rachsucht zu seinem Vorgehen wegen früherer geschäftlicher Streitigkeiten habe bestimmen lassen. In einem späteren Schreiben trat der Bürgermeister der Kennzeichnung der Persönlichkeit des K. bei. Infolge eines Verfehlers erhielt dieser, als er wegen der Beurlaubung des Direktors weitere Beschwerde erhoben hatte, Kenntnis von dem Schreiben der beiden städtischen Beamten. Er machte darauf gegen sie die Privatklage wegen Beleidigung beim Amtsgericht anhängig. Auf den Antrag des Bürgermeisters erhob die Regierung zu Düsseldorf zugunsten der Beschuldigten den „Konflikt“. Die Regierung erkannte wohl an, daß die Kennzeichnung des K. mit anderen Ausdrücken hätte erfolgen können, sie nahm aber

an, daß die Beschuldigten gleichwohl ihre amtlichen Befugnisse nicht überschritten hätten. Der Konfliktbeschluss betonte, daß der Privatkläger unter normalen Verhältnissen nichts von dem Inhalt des Schreibens der beiden Beamten hätte erfahren können. Im Vertrauen hierauf hätten sie sich rückhaltlos über die Persönlichkeit des K. so, wie sie ihnen erschienen sei, äußern können und müssen. Es komme hinzu, daß K. in seinen Beschwerden von einer ungleichmäßigen Behandlung von Edhnen aus wohlhabenden und aus ärmeren Familien bei der Veranziehung zum Heeresdienst und von einer Günstlingswirtschaft gesprochen und damit einen allgemeinen Vorwurf erhoben habe, den die Beschuldigten als eine schwere Kränkung hätten empfinden müssen. In ihren gutachtlichen Äußerungen bezeichneten von den Justizbehörden das Amtsgericht den Konflikt als nicht begründet, der Erste Staatsanwalt und der Oberstaatsanwalt aber als begründet. In diesem Sinne hat auch der erste Senat des Oberverwaltungsgerichts erkannt. Mit dieser Entscheidung ist die Privatklage endgültig aus der Welt geschafft. Der Senat nahm an daß unter den obwaltenden Umständen den Beschuldigten eine Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse nicht zur Last falle.

4. Versicherungswesen.

Die Invalidenversicherung von Staatsbeamten.

Staatsbeamte sind von der Invalidenversicherung nur dann befreit, wenn ihnen Anwartschaft

auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse sowie auf Waisenrente gewährleistet ist. Wiederholt ist die Auffassung zutage getreten, daß Beamte auch ohne Versorgung der Invalidenversicherung nicht unterliegen. Aber schon das alte Versicherungsgejet hat die Befreiung von der Gewährleistung der Versorgungsansprüche abhängig gemacht. Die Anwartschaft auf Versorgung ist ein geringeres Erfordernis als die Berechtigung zu einer solchen. Sie ist aber schon gegeben, wenn jemanden auch nur probeweise eine Stellung übertragen wird, die den üblichen Uebergang zu einer Anstellung mit späterer Versorgungsberechtigung bildet.

Ist die Führung eines Reibuchs (Beihestes — Amtsgrundbuchs) bei Krankenkassen notwendig und zweckmäßig?

(Von Verwalter Müller-Wolfach.)

Als Vorstud Nr. 94 liegt der von dem Sachauschuss der badischen Krankenkassenverwaltervereinigung herausgegebenen Musterammlung ein sog. „Reibuch“ bei. Recht häufig wird man nun gefragt: was für Vorteile bietet denn die Führung eines derartigen Reibuchs? Soviel mir bekannt, gibt es auch in der Tat recht wenig Kassen, die sich die Führung eines Reibuchs zu dem Einnahme- und Ausgabebuch zu Nutze gemacht haben. Der Zweck dieser Kassen soll nun sein, alle Krankenkassen, seien sie groß oder klein, dazu zu bewegen, ein Reibuch anzulegen, denn der Grund der bisherigen Unterlassung kann nur darin liegen, daß man sich mit der Möglichkeit der Führung eines solchen Reibuchs noch nicht genügend vertraut gemacht hat.

Abgesehen von den württembergischen Kassen werden wohl die meisten deutschen Krankenkassen kleinerer und mittlerer Art das Einnahme- und Ausgabebuch in der Form des sog. amerikanischen Systems (Spaltenhauptbuch) führen. Dieses System hat gegenüber demjenigen nach Art der öffentlichen Gemeindeverwaltungen (das eigentliche Hauptbuch) den Mangel der Unübersichtlichkeit. Wird nämlich beim amerikanischen System nicht noch ein Reibuch geführt, so fehlt in Wirklichkeit der Ueberblick, wie die Verhältnisse im einzelnen geregelt sind, denn das amerikanische System hat dafür keinen Raum, die Rechnungsvorträge, wie das Hauptbuch der öffentlichen Gemeindeverwaltungen, aufzunehmen. Damit will ich nicht sagen, daß ein Reibuch bei Führung eines Hauptbuchs nach Art der öffentlichen Gemeindeverwaltungen überflüssig ist — denn wie noch weiter unten dargelegt werden wird — sollen ja durch die Führung eines Reibuchs die jährlichen ständigen Rechnungsvorträge in

Begfall kommen. Ich möchte aber sagen: beim amerikanischen System ist die Führung eines Reibuchs eine absolute Notwendigkeit — bei Führung eines Hauptbuchs nach Art der öffentlichen Gemeindeverwaltungen sehr zweckmäßig und zeitsparend.

Hauptächlich die Revisionsbeamten und der Kassenvorstand sind es, die sagen: das frühere System der Kassenzführung hat uns besser gefallen. Da hat man während des Jahres ein Kassensbuch nach der Zeitfolge geführt und wenn das Jahr herum war, hat man über das Ganze nach dem Gegenstand der Einnahmen und Ausgaben eine Rechnung gestellt. Bei dem einzelnen Gegenstand der Zahlung oder der Einnahme hat man durch Vortrag in der Rechnung des Näheren gesagt, woher diese Zahlung rührt und warum diese Ausgabe in dieser Höhe gemacht wurde. Jetzt hat man das amerikanische System, welches der Zeitfolge nach geführt wird und gleichzeitig die Jahresrechnung bildet. Man sieht jetzt nicht mehr aus der Jahresrechnung wie diese oder jene Verhältnisse der Kasse im einzelnen näher geregelt sind. Will man sich über irgend eine Einnahme oder Zahlung des Genaueren unterrichten, so bleibt einem gar nichts anderes übrig als in den Beilagen zum Einnahme- und Ausgabebuch, in den Vorstandsprotokollen und in der Aktenregistratur zu suchen, was sehr oft viel Zeit und Mühe beansprucht. Diesem Mangel kann nun in leichter Weise dadurch abgeholfen werden, daß man ein Reibuch führt. Sicherlich ist dies kein Grund, vom amerikanischen System auf das Hauptbuchsystem überzugehen oder sogar während des Jahres lediglich nur wieder ein Kassensbuch zu führen und am Jahreschluß — wie früher — eine regelrechte Rechnung zu stellen. Aber auch für diejenigen, die sich mit dem amerikanischen System nicht befreunden können, sondern entweder neben dem Kassensbuch ein ausgesprochenes Hauptbuch führen oder während des Jahres lediglich ein Kassensbuch besitzen, und am Jahreschluß eine Rechnung (nach früherem System) stellen, wird die Führung eines Reibuchs große Erleichterung bedeuten. Bei Führung eines Reibuchs braucht bei dieser Art der Rechnungsführung der jährliche Rechnungsvortrag beim einzelnen Gegenstand nicht geschrieben zu werden, es genügt lediglich ein Hinweis auf die Einträge im Reibuch. Doch eine wesentliche Sparung von Schreibarbeit!

Der Zweck des Reibuchs ist also: eine dauernde Uebersicht zu schaffen, wie diese oder jene Verhältnisse bei der Kasse geregelt sind; es soll einen Ueberblick über die bestehenden Verhältnisse bei jeder Kasse im einzelnen abgeben. An Hand des Reibuchs soll gewissermaßen auch jeder der Kasse

Fernstehende rasch einen Einblick bekommen, wie dies oder jenes bei der Kasse näher geregelt ist. Ich erinnere hier nur z. B. an den zur Zeit herrschenden Wechsel des Personals wie der Vorstandsmitglieder. Was für eine Erleichterung bei der Einarbeitung neuer Kräfte usw. ein solches Reibuch bedeutet, vermag nur der zu sagen, der dies praktisch mitgemacht hat. Ich sage: ein richtig geführtes Reibuch bildet die Chronik für die Kasse. Außer Kraft gesetzte Rechtsverhältnisse werden zur Kenntlichmachung nicht durch, sondern nur entweder blau oder rot unterstrichen (also geführt ähnlich wie die Grundbücher der Gemeinden). Alle neuen den Gang der Verwaltung für eine längere Reihe von Jahren beeinflussenden Rechtsverhältnisse werden ständig nachgetragen, das Reibuch ist also ständig auf dem Laufenden zu halten. Das Reibuch selbst wird genau in der Reihenfolge der Kapitel und Titel des Rechnungsabschlusses geführt. Die Verwendung von geeigneten Vordrucken ist nicht absolut notwendig, wohl aber sehr zweckmäßig. Ob das Reibuch fest gebunden werden soll, oder ob für jedes Kapitel (sowohl in Einnahme wie Ausgabe) ein Heft benötigt wird, ist Ermessungsfrage. Wenn bei gebundener Form bei der Anlage genügend Platz für Änderungen, Zusätze usw. gelassen wird, glaube ich, daß dies zweckmäßiger ist, als wie wenn für jedes Kapitel (evtl. Titel) die lose Form gewählt wird. Es muß eben auf die Bewegungsfähigkeit bei der Anlage genügend Rücksicht genommen werden.

Zum Eintrag werden sich insbesondere eignen:

a) die Beschreibung des Grundbesitzes der Kasse, die Art der Benützung (ob Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung) sowie Zeit und Preis des Erwerbs der einzelnen Grundstücke;

b) ständige Forderungsrechte und Leistungsverpflichtungen der Kasse;

c) ob und in welcher Weise von dem Rechte der Mehrleistungen Gebrauch gemacht wurde;

d) Schilderung der Arzt-, Apotheker-, Zahntechniker- usw. Verhältnisse;

e) die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Kassenangestellten usw.

Kurzum: bei jedem Kapitel (Titel) wird eingetragen was zur Beurteilung dieses Rechtsverhältnisses von Wichtigkeit ist und deren Inhalt sich auf mehrere Jahre erstreckt.

In dem Vorbericht zu dem Reibuch dürfte zu erwähnen sein:

a) Umfang der Kasse (namentliche Aufzählung der in Frage kommenden Gemeinden, Aufzählung der im Bezirk für die Kasse evtl. in Frage kommenden Betriebskrankenkassen, Landkrankenklassen usw.);

b) die sich auf die Beratung der Sitzung beziehenden wichtigen Vorgänge;

c) Wichtiges über die Vorstands- und Ausschusswahlen;

d) Wiedergabe der Grundzüge der Geschäftsordnung innerhalb der Kasse;

e) Wichtiges über das Entstehen der Kranken- und Dienstordnung;

f) die sich auf die Kassenführung beziehenden wichtigen Punkte, wie Sicherheitsleistung des Kassenschreibers, Verwahrung der Kapitalurkunden der Kasse, Verwahrung des evtl. vorhandenen Doppelschlüssels zum Kassenschrank, Form der monatlichen Kassensätze seitens des Kassenschreibers usw.;

g) ob und evtl. welche andern Kassen der Kassenschreiber zu führen berechtigt ist;

h) ob und evtl. welche Sondervermögen die Kasse zu verwalten hat;

i) namentliche Aufzählung derjenigen Beilagen, welche ständig jedes Jahr dem Einnahme- und Ausgabebuch anzuschließen sind;

l) sonstiges allgemein Wissenswertes der Kasse.

Die einmalige Anlage dieses Reibuchs macht wohl ziemlich Arbeit. Wenn es aber einmal im Gebrauch ist, macht es einem wirklich Freude. Je länger aber die Anlage hinausgeschoben wird, desto schwieriger wird es sein, alles hineinzubringen, was hineingehört. Wenn das Buch wirklich vollständig sein soll, wird es sodann nicht zu umgehen sein, daß bei der Anlage der 1. Januar 1914 (als der Tag, wo das 2. Buch der RVO. in Kraft getreten ist) zu Grunde gelegt wird. Zu erwägen dürfte zweifellos sein, ob nicht für kleinere und mittlere Kassenverhältnisse ein gedrucktes Reibuch herausgegeben werden sollte, wo dann die einzelnen Kasse nur noch an vorgesehener Stelle ihre speziellen Verhältnisse einzutragen notwendig hätte — was m. E. einmal allein schon eine Geschäfts-erleichterung wäre, zum andern vielleicht diese oder jene Kasse eher dazu bewegen würde, möglichst bald die Anlage eines Reibuchs in Angriff zu nehmen.

6. Sonstiges.

Pforzheim. Bei den Beratungen des Bürgerausschusses wurde u. a. auch ein auf Anregung aus Innungs- und Handwerkerkreisen eingebrachter Antrag besprochen, in welchem der Stadtrat ersucht wurde, die Bemühungen wegen Herberverlegung einer Garnison an maßgebender Stelle sofort wieder aufzunehmen und mit allem Nachdruck zu verfolgen. Oberbürgermeister Hobermeyer trat zunächst der Sache entgegen, als sei er Schuld daran, daß Pforzheim keine Garnison habe. Die Frage spiele schon seit dem Jahre 1867. Die letzten

Schritte seien erst in der vergangenen Woche beim Kriegsministerium in Berlin gemacht worden, dort habe man aber eine Entscheidung der Frage hinausgeschoben, da man abwarten müsse bis Friedensverhandlungen seien und Truppenstationierungen stattfänden. Uebrigens seien die Flag- und Geldfrage nicht so leicht erledigt, da 50 Hektar unentgeltlich für den Exerzierplatz, $2\frac{1}{2}$ Hektar für Schießstände und $3\frac{1}{2}$ Hektar für Baupläze verlangt worden seien. Wegen eines Truppenübungsplatzes seien schon einmal Verhandlungen im Gang gewesen; der Platz hätte 35 Millionen Mark gekostet.

Weinheim. Der Wirtschaftsabschluß für 1915 war ein sehr günstiger; hat doch die Stadtkasse allein mit einem Einnahmeüberschuß von rund *M* 187 000 abgeschlossen. Gegenüber den 1915er Voranschlagsjahren beträgt die eigentliche Mehr-Einnahme an Umlagen *M* 89 000. Diese Mehr-Einnahme in Verbindung mit den, den vorsorgenden Maßnahmen des Gemeinderats zu dankenden bedeutenden Ersparnissen, begründet den günstigen Wirtschaftsabschluß für 1915. Die vorhandenen Wirtschaftsreserven ermöglichten es, nicht nur den seitherigen Umlagefuß von 40 Pfg. beizubehalten, sondern auch den Umlageausgleichsfonds um rund *M* 62 000 auf 100 000 *M* zu erhöhen. Außerdem wurde der Betriebsfonds um weitere *M* 20 000 auf rund *M* 38 000 (über 4 Prozent der laufenden Ausgaben) und der Dispositionsfonds um weitere *M* 7 000 auf *M* 20 000 erhöht. Die Steuerverte und Einkommenssteuerjäge haben gegen das Vorjahr (1915) eine Vermehrung von *M* 20 170 000 erfahren. Für 1916 betragen dieselben rund Mark 201 443 000 gegen 181 272 000 im Vorjahre, somit Vermehrung 10,01 Prozent. Seit Inkrafttreten des neuen Vermögenssteuergesetzes — 1908 — haben die Vermögenssteuerwerte eine Zunahme erfahren und zwar beim Liegenschaftsvermögen um 18,20 Prozent, beim Gewerbl. Betriebsvermögen um 32,64 Prozent, beim Kapitalvermögen um 20,35 Prozent. Das steuerbare Einkommen beträgt für 1916 *M* 10 201 000 gegenüber *M* 8 520 000 im Jahre 1908. Unter Zugrundlegung des vorjährigen Umlagefußes ist eine Mehr-Einnahme an Umlagen von *M* 77 121 zu verzeichnen. Die Gesamtsumme der Ausgaben der Stadtkasse beziffert sich 1916 auf *M* 969 120, welche durch die ordentlichen Einnahmen mit *M* 270 801 Deckung findet, während der Rest mit *M* 698 310 durch Umlagen aufgebracht werden muß. Der Umlage-Ertrag für 1915 bezifferte sich auf *M* 621 213. Der Aufwand der Stadtgemeinde an Unterstützung für die Familien der Kriegsteilnehmer betrug für 1915 nach Abzug der freiwilligen Gaben und Reichsbeihilfe rund *M* 157 500. Die für Kriegszwecke verwendeten Beträge wurden dem Grundstock ent-

nommen, um diesem später wieder zugeführt zu werden. Das im Jahre 1908 übernommene Gaswerk zeigt eine günstige Entwicklung; sind doch während dieser Zeit dem Reservefonds *M* 98 500 zugeführt worden. Auch für das Jahr 1916 sollen diesem Fonds weitere *M* 19 700 überwiesen werden. Bei der Wasserwerkstasse ist die Bildung eines Reservefonds von *M* 19 500 bemerkenswert.

Durlach. Die Bürgermeisterämter unseres Bezirks werden Sammelstellen für Maitäfer errichten, an denen für die abgelieferten Käser eine Vergütung bezahlt wird. Diejenige Schulkasse, die zuerst die Ablieferung von 5 Zentnern durch bürgermeisteramtliche Bescheinigung nachweist, erhält vom Bezirksamt eine Prämie von 15 Mark.

Kirchhofen bei Staufeu. Nachdem in den hiesigen Rebgeleuden durch die Schulkinder schon über 180 000 Puppen des Heu- und Sauerwurms gefangen worden waren, hat man jetzt mit dem Fangen der Motte durch Klebfächer begonnen; am 1. Tage wurden weit über 10 000 Motten durch die Schulkinder abgefangen. Wie notwendig das Fangen dieser Rebschädlinge ist, kann man jetzt schon sehen; zu hunderten sitzen die kleinen Eierchen des Heuwurms an dem jungen Rebholz. Möchten doch alle Rebgemeinden mit der energischen Bekämpfung beginnen, damit man endlich mit dem größten Feind der Reben aufräumen könnte.

Die Kriegsmagnahmen der bad. Forstverwaltung.

Karlsruhe. In einer neuerdings erschienenen kleinen Schrift des Vorsitzenden Rats der Gr. Forst- und Domänenndirektion Oberforstrats Bretsch wird ein Ueberblick über die Kriegsmagnahmen der badischen Forstverwaltung gegeben. Der Schrift ist zu entnehmen, daß 50 Proz. der badischen höheren Forstbeamten im Felde stehen und 11 Beamte den Tod auf dem Felde der Ehre gefunden haben. Die Arbeiten im Interesse der wirtschaftlichen Mobilmachung standen auch bei der Forstverwaltung im Vordergrund. Die Gewinnung von Dürngras und Futtergras überstieg in den Domänenwaldungen den früheren Jahresdurchschnitt um 137 Proz. Außerordentlich ergibig war im Jahre 1914 der Eichelertrag. Trotzdem etwa 200 000 Zentner Eicheln für Schweinefutter und für Bereitung von Eichellaffee nutzbar gemacht wurden, brachte das Jahr 1915 gute Eichelausschläge. Der Eichenzunwachs dieses Jahres verspricht dauernden Erfolg. Die größte Einwirkung des Krieges auf die Lage des Holzmarktes ergab sich für die Eichenschälrinde. Die verkaufte Menge betrug das 16fache der seitherigen Nutzung. Der erzielte Reingewinn belief sich für alle Waldbesitzer des Landes auf rund 900 000 Mark. Dem Heeresbedarf an Radellang-

holz konnte in weitem Umfange entsprochen werden. Für Papierholz stehen die Aussichten bei der heutigen Papierknappheit günstig. Eine günstige Gestaltung ist auch für den Grubenholz-, Schwellenholz-, namentlich aber den Brennholzmarkt zu erwarten, sodaß die Forstverwaltung den Absatzmöglichkeiten auch weiterhin mit Vertrauen entgegen sieht.

Wochenhilfe während des Krieges betr.

An das Großh. Bezirksamt W.

Die Frist, für welche nach § 4 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 492) und nach § 4 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung vom 23. April 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 230) den Wöchnerinnen ein Stillgeld zu geben ist, ist im Anschluß an die Begründung der Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 20. September 1915 (Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts S. 757) ebenso zu berechnen, wie die Frist für die Gewährung des Wochengeldes. Der Tag der Niederkunft ist somit in den zwölfwöchigen Zeitraum nicht einzurechnen und das Stillgeld im Höchstfalle für 85 Tage zu gewähren.

(M. des J. vom 16. 4. 16 Nr. 15 733.)

Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betr.

Wenn durch den Eintritt weiterer Familienangehöriger in den Heeresdienst die seither gewährte Unterstützung sich als unzureichend erweist, so ist die Familienunterstützung angemessen zu erhöhen. Es ist somit der Familie für den weiter Eingetretenen nicht noch einmal die Mindestunterstützung zu gewähren; denn die Mindestsätze dürfen dem Reich für die Familie nur einmal aufgerechnet werden.

(Erl. Gr. M. d. J. vom 6. 5. 16. Nr. 19011.)

Die Kapitulanten gehören nicht zu den in den Dienst eingetretenen Mannschaften im Sinne des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 / 4. August 1914, die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften betreffend, und der Bundesratsverordnung gleichen Betreffs vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 55). Es besteht deshalb auch keine Möglichkeit, dem unehelichen Kind eines Kapitulanten die Familienunterstützung zu gewähren.

Die Stellvertretende Militär-Intendantur des 14. Armeekorps hat uns bei anderem Anlaß mitgeteilt, daß auch der Militärverwaltung Mittel irgend welcher Art zur Unterstützung unehelicher Kinder oder deren Mütter, wenn die Erzeuger zu den Kapitulanten des Reichsheeres gehören, nicht

zur Verfügung stehen. Auch haben die Militärbehörden kein Recht, auf die Erzeuger zur Erfüllung der materiellen Verpflichtungen einzuwirken. Dem Vormund des Kindes müsse aufgegeben werden, zu späterer Zeit die Dienstprämie und das Beamten-einkommen des Kapitulanten in Anspruch zu nehmen.

Hiernach und da nach § 3 der Bundesratsverordnung vom 23. April 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 257) auch die Gewährung der Wochenhilfe ausgeschlossen ist, wird in Fällen der dortseits erwähnten Art nur erübrigen, die Hilfe der Armenbehörde anzurufen.

Ministerium d. J. vom 17. 4. 16 Nr. 15 870.)

Der Anspruch auf Fortgewährung der Familienunterstützungen erlischt nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 629; nach drei Monaten, sofern es sich um solche Bewilligungen handelt, die durch das Gesetz vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 275) vorgesehen sind. Maßgebend für diese Auslegung ist die Fassung des § 10 Absatz 5 des Familienunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 vor dem Inkrafttreten der Novelle vom 30. September 1915, inhielt dessen die Familienunterstützungen nur fortfallen, insoweit Bewilligungen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gewährt werden. Wenn in der Novelle die Bezugnahme auf dieses Gesetz durch eine solche auf das Militärhinterbliebenen-Gesetz vom 17. Mai 1907 ersetzt worden ist, so bestand nicht die Absicht, hierdurch eine Rechtsänderung herbeizuführen, die gegebenenfalls zu einer Schlechterstellung der Reichsberechtigten führen könnte.

Demgemäß bringt der Bezug von Kriegswitwen- bzw. Waisengeld für den Empfänger derselben den Anspruch auf Familienunterstützung nach Maßgabe der Novelle vom 30. September 1915 auch dann zum Erlöschen, wenn noch andere Angehörige, deren Heeresdienst an sich einen Unterstützungsanspruch zu begründen vermöchte, im Heere stehen, da das Kriegswitwen- und Waisengeld eine bereits im Gesetze vom 27. Juni 1871 vorgesehene Bewilligung darstellt.

Kriegselterngeld und sonstige Bewilligungen, die das Gesetz vom 27. Juni 1871 nicht kennt, berühren als solche das Recht auf den Fortbezug der Familienunterstützungen nicht. Sie bringen den Anspruch hierauf nur dann zum Erlöschen, wenn sie hoch genug sind, um die Bedürftigkeit zu beheben.

Die Familienunterstützungen sind nur gegenüber denjenigen Bezugsberechtigten einzustellen, die selbst Hinterbliebenenbezüge beziehen. An die anderen Angehörigen des Gefallenen (Stiefkinder,

Pflegekinder, uneheliche Kinder, Geschwister, Eltern usw.) sind die Unterstützungen bei fortdauernder Bedürftigkeit so lange weiter zu gewähren, bis die Formation, welcher der Verstorbene angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst ist.

Soweit etwa in einzelnen Fällen seither anders verfahren wurde, wäre dies nachträglich zu berichtigen.

(Erl. Gr. N. d. J. vom 5. 5. 16. Nr. 18 434.)

Die regelmäßige Nachprüfung der Dienstinkommensverhältnisse der Fürsorgekassenmitglieder betr.

An Großh. Bezirksamt E.

Wir teilen die dortige Auffassung, daß bei Ermittlung des Durchschnittsbetrags der wandelbaren Bezüge, wie sie anlässlich der Nachprüfung der Dienstinkommensverhältnisse der Fürsorgekassenmitglieder stattzufinden hat (§§ 18, 20 des Fürsorgegesetzes) die Interessen der zum Heere einberufenen Kassenmitglieder tunlichst gewahrt werden müssen. Dies soll im Einverständnis mit Großh. Ministerium des Innern in der Weise geschehen, daß für diejenigen Zeiten, in welchen das Kassenmitglied Kriegsdienste geleistet und insolgedessen wandelbare Bezüge nicht oder nur in beschränktem Maße gehabt hat, die Gebührenbeträge zu Grunde gelegt werden, wie sie tatsächlich erwachsen und von der Gemeinde oder von dem mit dem betreffenden Gemeindeamt betrauten Stellvertreter vereinnahmt worden sind. In den Fällen, in denen die Feststellung der hiernach in Berechnung zu kommenden Gebühren auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen oder sich als undurchführbar erweisen sollte, müßte der anzurechnende Gebührenbetrag unter Anhörung der Beteiligten im Wege wohlwollender Schätzung ermittelt werden.

(Erlaß Gr. Verwaltungshof vom 4. 2. 16 Nr. 1611.)

Die regelmäßige Nachprüfung der Dienstinkommensverhältnisse der Fürsorgekassenmitglieder betr.

Wegen Feststellung des Einkommensanschlages des Ratschreibers Jahr von Gottmadingen verweisen wir auf unsere für Fälle dieser Art ergangene allgemeine Verfügung vom 4. lauf. Mts. Nr. 1611. Auch für diejenigen Mitglieder der Fürsorgekasse, die nicht Ratschreiber sind, erscheint es nicht angängig, die Neu festsetzung des Einkommensanschlages bis nach dem Kriege zu verschieben, da inzwischen schon viele Neu festsetzungen unter Berücksichtigung der dermaligen Verhältnisse für beide Arten von Mitgliedern stattgefunden haben, und da sich wohl auch bei Nachprüfung der Dienstinkommensverhältnisse der Fürsorgekassenmitglieder in den er-

sten Jahren nach dem Kriege die Kriegsjahre bemerklich machen werden.

Da nichts im Wege steht, alle Mitglieder der Fürsorgekasse, welche Kriegsteilnehmer sind, nach Maßgabe unseres allgemeinen Erlasses vom 4. d. Mts. Nr. 1611 bei Nachprüfung ihrer Einkommensverhältnisse zu behandeln, ist zu Weiterem ein Anlaß nicht gegeben.

(Erl. Gr. Verwaltungshofs vom 22. Februar 16 Nr. 2338.)

Das starke Auftreten des Maitäfers

bildet eine ernstliche Gefahr für die Feld-, Wald- und Gartenkulturen. Das Bürgermeisteramt Karlsruhe richtet deshalb insbesondere an die Schuljugend die Aufforderung, unverzüglich die Käfer zu sammeln und gegen ein Entgelt von 10 Pfg. für etwa ein Kilo, Maitäfer abzuliefern. Es darf nur im Walde gesammelt werden. Die Entfernungen der Käfer von Obstbäumen ist Sache der Eigentümer und für Unbefugte verboten. Da die Maitäfer für die Geflügel- und Schweinemast von großem Wert sind, ist das Einsammeln in der gegenwärtigen Zeit eine vaterländische Pflicht.

Beim Maitäfersammeln herrscht unter der Jugend die Unsitte, an die starken Baumstämme, die sich nicht mehr schütteln lassen, mit den Schuhen zu treten, um die Bäume zu erschüttern, damit die Käfer herabfallen. Für den Baum ist diese Art des Maitäfersanges außerordentlich schädlich. An jeder Stelle, an der mit den Schuhen gegen den Baum getreten wird, löst sich die Rinde, da der Baum gegenwärtig im Saft ist, von der Unterlage los und stirbt im Laufe des Sommers ab. Wiederholt sich diese Mißhandlung mehrere Jahre hindurch, so muß der Baum absterben, weil die Nahrungszufuhr gehemmt ist. Elternhaus, wie die Schule sollen die Jugend auf das schädliche dieser Art des Maitäfersanges aufmerksam machen.

Zur Wespenplage. Das Wegfangen der Wespenweibchen im April und Mai — in den ersten Tagen des Juni erscheinen die geschlechtslosen Arbeitswespen — hat sich in der Praxis gut bewährt. Der Einsender dieses, ein Lehrer auf dem Lande, hält seine Schüler jedes Frühjahr an, die Wespen und Hornissen einzufangen und gegen Belohnung (Griffel oder Schreibfedern für je 2 und mehr Stück) abzuliefern, was stets mit Eifer geschieht, und bis zum letzten Mai auch durchgeführt wird. Der Lehrer führt Buch darüber, und nach seinen Aufzeichnungen sind durchschnittlich im Jahr für rund 600 Wespen und 30 Hornissen Belohnungen abgegeben worden. Die geringe Ausgabe der Gemeinde

für diesen Zweck hat sich stets gelohnt. Denn von einer Wespenplage auf der Gemarkung dieser Ortschaft im Sommer merkt man nichts, wenn auch ringsum dieses Ungeziefer noch so stark auftritt.

Neue Fünf- und Zehnpfennigstücke aus Eisen.

Der Bundesrat hat mit Rücksicht auf den starken Kleingeldbedarf des Verkehrs in der Sitzung vom 11. Mai eine Verordnung erlassen, nach der der Reichsfinanzler ermächtigt ist, außerhalb der in § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesbl. S. 507) über die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze weitere Fünf- und Zehnpfennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von fünf Millionen Mark herstellen zu lassen.

Die Kriegsgewinnsteuer in der Praxis.

(Beispiele zu dem neuen Steuergesetz-Entwurf.)

Dr. Hans Lieske, Leipzig.

Der Entwurf des Kriegsgewinnsteuergesetzes liegt nun vor und der Reichstag soll in den nächsten Tagen zu ihm Stellung nehmen. Er bringt manchem eine Ueberraschung. Denn die Kriegsgewinnsteuer ist zu einer Steuer des Vermögenszuwachses während des Krieges überhaupt geworden. Es kommt nicht darauf an, ob die Mehrung, die jemand während des Krieges an seinem Vermögen erfuhr, gerade auf den Krieg zurückzuführen ist. Jeder, der überhaupt während des Krieges, in dem viele wirtschaftlich kaum durchzuhalten vermögen, sein Kapital vergrößern konnte, der soll einen Teil seines Gewinnstes dem Vaterlande darbringen.

Wer in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 sein Vermögen vermehrt hat, ist verpflichtet, von diesem Vermögenszuwachs eine Abgabe an das Reich zu entrichten. Kleine Vermögensmehrungen sollen allerdings frei bleiben. Wer in den drei Jahren zusammen nur 3000 *M* oder weniger seinem Vermögen zuführen konnte, ist nicht steuerpflichtig. Hat jemand am 31. Dezember 1916 lediglich ein Vermögen von 6000 *M* oder von weniger, so braucht er ebenfalls keine Steuer zu entrichten; dabei ist es gleichgültig, ob er etwa in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 mehr als 3000 *M* Vermögenszuwachs erworben hat. Denn Vermögen, die nicht größer als 6000 *M* sind, sind überhaupt steuerfrei.

Nehmen wir an, ich habe am 31. Dezember 1913 ein Vermögen von 1500 *M*. In der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 vermehre ich es um weitere 4500 *M*. Ich brauche hier keine Kriegsgewinnsteuer zu zahlen, weil mein gesamtes Vermögen nur 6000 *M* beträgt.

Habe ich z. B. am 31. Dezember 1913 ein Vermögen von 5000 *M* gehabt und mir während des

Krieges weitere 3000 *M* erworben, so bin ich ebenfalls nicht steuerpflichtig, weil der Vermögenszuwachs nur 3000 *M* beträgt. Habe ich mir dagegen zu meinem Vermögen von 5000 *M* während des Krieges weitere 10 000 *M* zurückgelegt, so muß ich aus den 10 000 *M* die Kriegsgewinnsteuer zahlen.

Wieviel beträgt nun diese Steuer? Sie beträgt für die ersten 20 000 *M* des Vermögenszuwachses 5 Prozent, für die nächsten 30 000 *M* 6 Prozent usw. Sie beläuft sich also zum Beispiel bei einem Vermögenszuwachs von 25 000 *M* auf 5 Prozent von 20 000 *M* und 6 Prozent von 5000 *M*, also zusammen auf 1 300 *M*. Die Staffelung wird immer beträchtlicher, je größer der Vermögenszuwachs ist. Bei einem Vermögenszuwachs von 1 000 000 *M* würde z. B. die Steuer betragen: 5 Prozent von 20 000 *M* und 6 Prozent von 30 000 *M* und 8 Prozent von 50 000 *M* und 10 Prozent von 100 000 *M* und 15 Prozent von 300 000 *M* und 20 Prozent von 500 000 *M*, zusammen 161 800 *M*. Der Millionär müßte also einen ganz erklecklichen Betrag opfern.

Jüngst regte jemand die Frage an, ob er unter die geplante Kriegsgewinnsteuer fallen werde, da er in einer abgekürzten Lebensversicherung gewesen sei und vor einem Jahr 25 000 *M* Kapital ausbezahlt bekommen habe. Dieser Vermögenszuwachs habe doch nicht das Entfernteste mit dem Kriege zu tun, sondern beruhe auf jahrzehntelanger Sparsamkeit, die es ihm ermöglicht habe, seine Prämien zu zahlen. Man konnte dem Fragesteller die Versicherung geben, daß der Gesetzentwurf für solche Fälle eine Ausnahme zuläßt. Wer in den Jahren 1914 bis 1916 aus einer Versicherung ein Kapital ausbezahlt bekam, fällt nicht unter das Kriegsgewinnsteuergesetz. Ebenso wenig fällt der Vermögenszuwachs darunter, der uns durch eine Erbschaft entsteht. Wenn wir z. B. von einem Onkel im Jahre 1915 hunderttausend Mark geerbt haben, so brauchen wir von dieser Summe keine Kriegsgewinnsteuer zu zahlen. Hätte allerdings dieser Onkel selbst noch während des Krieges sein Kapital von 90 000 *M* auf 100 000 *M* vermehrt, so müßten wir von den 10 000 *M* die Steuer entrichten.

Nach allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen würden Gegenstände aus Edelmetall, Perlen, Edelsteine, Kunst- und Luxusachen nicht als Vermögen gelten. Hat also etwa Herr X in den letzten Jahren 1914—1916 sein Vermögen um 300 000 *M* vergrößert, so könnte er, nachdem die neue Steuer am Himmel erschienen ist, auf einmal seine Vorliebe für wertvolle Gemälde entdecken und für die 300 000 *M* sich einige alte Meister anschaffen, um auf diese Art den Maschen der Kriegsgewinnsteuer

gesetz zu entschlipfen. Er hätte aber die Rechnung ohne das Reichsschatzamt gemacht. Im Gesetz ist eigens vorgesehen, daß auch das in Edelsteinen, Perlen und Kunstgegenständen angelegte Vermögen als Vermögenszuwachs gilt. Nur wenn der einzelne Gegenstand um weniger als 1000 M angeschafft wurde, soll er nicht zum Vermögen zählen. Gegen diese Bestimmungen ist allerdings eine starke Bewegung aus Künstlerkreisen im Gange, die von diesen Vorschriften eine Abnahme der Lust zum Ankauf von Kunstgegenständen befürchten.

Eine Besonderheit enthält der Entwurf insofern, als neben dem Vermögenszuwachs auch die Einkommensmehrung während des Krieges einen Maßstab für die Höhe der Kriegsgewinnsteuer bildet. Wer in der Kriegszeit bessere Verdienstmöglichkeiten gehabt hat als im Frieden, soll auch fester an den Steuerwagen gespannt werden. Derjenige, der im Kriege gleichviel verdient hat wie im Frieden und nur durch größere Sparsamkeit sein Vermögen hat vermehren können, ist nicht so stark zur Steuer heranzuziehen, wie einer, der vielleicht als Besitzer einer Munitionsfabrik sein Einkommen während des Krieges vervielfacht hat. Demgemäß ist in dem Entwurfe vorgesehen, daß das doppelte der oben angegebenen Sätze für den Vermögenszuwachs zu erheben ist, der dem Mehreinkommen entspricht. Hierdurch nähert sich das Kriegsgewinnsteuergesetz wieder mehr der populären alten Forderung nach einem unmittelbar auf den Krieg zurückzuführenden Gewinn.

Hat also z. B. der, der sich während des Krieges ein Vermögen von einer Million erwerben konnte, auch eine Einkommensmehrung gegenüber dem Frieden von einer Million gehabt, so vermehrt sich seine Steuer von 161 800 M auf das Doppelte, sodaß er 323 600 M Kriegsgewinnsteuer zahlen muß.

Die französische Beamtenenschaft hat im Krieg teilweise versagt.

In anderer Stelle ist schon oft darauf hingewiesen worden, daß die deutsche Beamtenenschaft neben dem Heere einen wesentlichen Anteil an den bisherigen Erfolgen des Krieges hat. Wie es auf diesem Gebiet bei unseren Feinden steht, mögen folgende Zeilen beweisen:

„Schwere Anklagen gegen die französischen Beamten“.

Zu dem Bericht Jeanneney's im Senat über die Kriegsverwaltung schreibt die Zeitung „La Bataille“:

„Das Dokument Jeanneney's stellt von neuem eine schwere Anklage gegen die Willkürherrschaft unserer Verwaltung dar. Die Enthüllung ist sicherlich nicht neu, da wir ja schon in Friedenszeiten

und besonders seit Ausbruch des Krieges unter dem Bürokratismus, der Anwendung und dem Mißbrauch der unhaltbaren und tief betrübenden administrativen Methoden gelitten haben. So haben Minister öffentlich die Unvollkommenheit und Irrtümer der Verwaltungen anerkennen müssen. Derselbige Erörterungen seitens der Kammer haben all diese jämmerlichen Folgen der bürokratischen Irrtümer bloßgestellt. Seit Ausbruch des Krieges hat man nicht aufgehört, sie von allen Seiten aufzudecken, und trotzdem ist es nicht besser geworden. Keine Verbesserung, keine Vereinfachung ist in der Tätigkeit dieser schweren Maschine eingetreten. Die Kriegsverwaltung verfügt nicht über jenen kommerziellen Sinn, der unbedingt notwendig ist, noch über Entschlußfähigkeit. Unnütze Schreibereien sind wie nie zuvor die hauptsächlichste Beschäftigung von dem höchsten bis zum kleinsten Beamten hinab. Man hat keine Ahnung, in welcher ungeheurer Weise die Beamten ihre Zeit verschwenden, anstatt ihr wichtiges Amt auszufüllen. Es grenzt geradezu an das Fabelhafte, was alles in den Büros im Innern des Landes vor sich geht.

Diese Feststellung war schon schmerzhaft, um so peinlicher müssen die Enthüllungen Jeanneney's berühren, der sagt, daß sich dieses Uebel in geradezu katastrophaler Weise verschlimmert hat. Man hatte so Untersekretariate für das Kriegsministerium geschaffen, um die einheitliche Verwaltung aufzuheben. Man hat mit dieser Maßnahme gerade das Gegenteil erreicht. Zwischen der Zentraladministration und diesen neuen Untersekretariaten herrscht ein unaufhörlicher Austausch von unnützen Schreibereien, eine Flut schwebender Sachen, eine außerordentliche Masse von unerledigten Akten. Der Berichterstatter hebt in seinem Bericht insbesondere auch die Verworrenheit, die zwischen dem Kommando und der Administration herrscht, das wilde Gemisch von Vorrechten, die in jeder Weise nur Schaden können, hervor. Das Gesamtergebnis des Berichts ist die Zusammenhanglosigkeit und die Unvollkommenheit im ganzen Bürokratismus. Selbst in höchster Not kann man keine Persönlichkeit finden, die den Mut zur Verantwortung hätte; in den Büros sitzen Reihen von Schreibern, die ihre Zeit vertrödeln. Wenn eine Sache sehr eilig ist und eine Verspätung von einer Stunde vielleicht den Tod von tausenden von Menschen und unzählige andere Opfer fordert, so hat man es mit Leuten zu tun, die lange nachdenken, prüfen, beratschlagen und in den Büchern und Vorschriften wühlen. Und wenn man mit noch so gutgemeinten Vorschlägen kommt, so begegnet man bei den Beamten nur Mißtrauen, Geringschätzung, Verzögerung.

An der Front selbst ist dies alles recht wohl bekannt. Die Soldaten machen sich zwar über die Zustände lustig, aber unter ihrem Lächeln verbirgt sich unbändiger Zorn, schwere Anklage. Sie sind überzeugt, daß, wenn der Bürokratismus nicht einen so unheilvollen Einfluß auf die militärischen Operationen ausüben würde, wir die Feinde sicher schlagen würden. Es ist daher gebieterische Notwendigkeit, daß man endlich mit dem unheilvollen System unseres Bürokratismus, der den edelsten Anstrengungen entgegenarbeitet und sie vernichtet, aufräumt. Vor den Notwendigkeiten der Handlung muß entweder alles biegen oder brechen.“

Russische Beamtenehrlichkeit.

(Ein peinlicher Bericht über Kassentrolleure.)

Daß es um die Ehrlichkeit in Rußland übel bestellt ist, wissen wir nicht erst seit heute. Und es darf wohl ohne Uebertreibung die Behauptung aufgestellt werden, daß in keinem Lande der Welt so viel und ausgiebig gestohlen wird, wie im Lande des Zaren. Dabei ist die Zahl der aufgedeckten Verbrechen winzig gegenüber der Masse derjenigen Vergehen, die für alle Zeiten unaufgedeckt und ungeführt bleiben, sei es, weil die Behörden bei der Aufspürung von Verbrechen, sofern sie nicht politischer Natur sind, zumeist versagen, sei es, weil die russische Polizei, was gegenüber lohnenderen Objekten recht oft der Fall ist, bei der Ausübung von Verbrechen selbst ihre Hand im Spiele hat. Wo das nicht zutrifft, kann man mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, daß die Polizei an der Nichtaufdeckung eines Verbrechens ein Interesse hatte. Die Zaubermacht des Rubels ist im Lande des Zaren weit größer, als sich der Osteuropäer vorzustellen vermag.

Dieser geheimnisvollen Macht des Geldes unterliegt in Rußland alles, von oben bis unten. Und je weiter man in die höheren Kreise dringt, desto größer ist die Versuchung, sich in unredlicher Weise auf Kosten eines Dritten oder der Allgemeinheit, zu bereichern, und desto geringer der Widerstand dieser Versuchung gegenüber. Was so im Laufe eines Jahres in Rußland auf geheimnisvolle unerklärliche Art verschwindet, davon macht sich wohl niemand auch nur einigermaßen zutreffend Vorstellung. Der gegenwärtige Krieg mit seinen anormalen Verhältnissen leistet dieser Erscheinung kräftigen Vorschub. Und wenn einst die Statistik der russischen Kriegsauswendungen aufgemacht werden sollte, so wird das Kapitel der Diebstähle und Unterschlagungen darin eine hervorragende Rolle spielen.

Wenn man nun auch bei unseren östlichen Fein-

denlichkeit zu bringen bemüht ist — ganz verschweigen lassen sie sich nicht. Zumal nicht in Fällen, wo Rechnung gelegt und über etwa vorhandene Defizits Aufklärung gegeben werden muß. Das trifft z. B. auf die in Rußland bestehenden öffentlichen Kassen des Staates zu, deren Einrichtung der Kontrolle des Reichskontrolleurs untersteht. Dieser hat in einem alljährlich herauszugebenden Bericht über das Ergebnis der Prüfungen jener Kassen Aufschluß zu geben. Soeben ist, wie wir dem Kjetich entnehmen, der Bericht des Reichskontrolleurs für 1914 erschienen. Er enthält höchst erbauliche Angaben. Insgesamt wurden im Berichtsjahre 3005 Kassen revidiert. In nicht weniger als 582 Fällen wurden falsche Buchungen festgestellt, durch welche der russische Staatsschatz um 189 747 Rubel geschädigt wurde. 198 000 Rubel, die sich auf 582 Fälle verteilen: Das beweist, daß mit falschen Buchungen doch im Grunde wenig Geld zu verdienen ist. Dafür hat man allerdings den Vorteil, daß falsche Buchungen nicht so leicht entdeckt werden. Lohnender, aber natürlich riskanter, sind die Unterschlagungen baren Geldes. Sie wurden einwandfrei in 807 Fällen festgestellt und brachten denen, die sie verübten, bereits 1 199 935 Rubel. Noch zahlreicher und auch lohnender sind die Vergehen, die sich an dem Eigentum des Staates durch Raub, Diebstahl und Feuer vergriffen, wobei hingestellt bleiben mag, ob nicht das Feuer dazu dienen mußte, den Raub und den Diebstahl zu verdecken. Hier beläuft sich die Zahl der bei den Revisionen aufgedeckten Fälle auf 1170, die Höhe der dem Staate erwachsenen Verluste auf 1 771 527 Rubel.

Faßt man die obigen Ziffern zusammen, so findet man, daß in 2559 Fällen bei Staatskassen schwere Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Da die Zahl der kontrollierten Kassen insgesamt 3005 betrug, so ergibt sich ein Prozentsatz der Unehrlichkeit von über 80! Für die russische Moral ist dieser amtliche Bericht des Reichskontrolleurs ein beschämendes Dokument.

Betr. Vorsorge für die Ernährung der städtischen Bevölkerung im kommenden Erntejahr

hat der Vorstand des Deutschen Städtetages nachstehende Eingabe an den Herrn Reichskanzler gerichtet:

„Bisher sind alle Maßregeln des Reiches, welche auf die Sicherung, sparsame Verwendung und gerechte Verteilung unseres Vorrates an Lebensmitteln abzielten, im Laufe des Erntejahres unter dem Drange augenblicklicher Ereignisse und Erwägungen erlassen worden. Wir sehen an dieser Stelle davon ab, diese Maßnahmen einer näheren Erör-

terung zu unterziehen. Nach den mit ihnen gemachten Erfahrungen ist es aber jetzt zur Vorbereitung eines etwaigen dritten Kriegserntejahres dringend erforderlich, für die wichtigsten Nahrungsmittel von vornherein ein Programm festzulegen, welches sich auf dieses ganze Erntejahr erstreckt und mit festem Willen durchgeführt wird. Wir erlauben uns auf das lebhafteste zu befürworten, daß schon die allernächste Zeit, die Monate des Frühlings und Frühsommers, zur Ausarbeitung eines solchen Programmes benutzt werden, und werden es mit besonderem Danke begrüßen, wenn wir zur Mitarbeit hieran sobald als tunlich herangezogen werden.

Bei den folgenden Einzeldarlegungen unserer Wünsche beschränken wir uns auf die wichtigsten Nahrungsmittel, obwohl es noch andere Nahrungsmittel gibt, die der Natur der Sache nach einer zentralen Beeinflussung unterworfen werden müssen. Im allgemeinen glauben wir, daß die Sicherstellung der Nahrungsmittel je wirkungsvoller sein wird, je mehr sie sich auf die hauptsächlichsten Nahrungsmittel beschränkt. Der Erfolg solcher Maßregeln aber muß sein, daß Stadt und Land gleichmäßig bedacht werden. Denn die Entwicklung der letzten Zeit hat in der städtischen Bevölkerung das Bewußtsein wach gerufen, daß sie bei der Versorgung mit den wichtigsten Lebensmitteln vielfach der ländlichen Bevölkerung nicht völlig gleich steht. Deshalb ist die Frage gerechter Verteilung für die städtische Bevölkerung von gleicher Wichtigkeit wie die Vorratsfrage und die Preisfrage.

Diesen Gesichtspunkt erachten wir auch hinsichtlich der Brot- und Mehlversorgung für entscheidend, obwohl auf diesem Gebiet die Technik der Organisation sicherlich am erfolgreichsten entwickelt ist. Wir halten es für notwendig, daß die der städtischen Bevölkerung zugewiesene Brotmenge so hoch wie irgend möglich bemessen wird, selbstverständlich unter Vermeidung jeder in ihrer Durchführbarkeit nicht völlig gesicherten Entscheidung. Deshalb erscheint uns eine Nachprüfung angezeigt, ob die Grundlätze für die Selbstversorgung, Selbstlieferung und ländliche Selbstwirtschaft nicht einer Abänderung bedürfen.

Hinsichtlich der Kartoffeln, die neben dem Brot die Grundlage der Volksernährung bilden und deren Kopfmenge mithin ebenfalls nicht gering sein darf, sind wir der Meinung, daß die Sorgen und Unmöglichkeiten dieses Kriegsjahrs und Winters sich nicht wiederholen dürfen. Hier vor allem anderen ist — wohl in Weiterentwicklung einiger Grundgedanken der Bundesratsverordnung vom 7. Februar 1916 — eine ganz feste

Regelung nötig, welche alsbald mit Beginn des Herbstes in Kraft tritt, die volle Versorgung für die Wintermonate gewährleistet und dann vom Mai ab den nach dem Ernteaussall verschiedenen Möglichkeiten Rechnung trägt.

Für sehr bedeutungsvoll halten wir weiter eine Erfassung der Zuderbestände, die den deutschen Zuderreichtum sachgemäß während des ganzen Jahres seinen einzelnen Verwendungszwecken zuführt.

Auch die Fleischversorgung der Bevölkerung wird von der bevorstehenden Ernte abhängen, da nur diejenigen Ertragnisse als Viehfutter zur Verfügung gestellt werden dürfen, die für die unmittelbare menschliche Ernährung nicht erforderlich sind. Aber auch hier bedarf es eines einheitlichen Wirtschaftsplanes vom Herbst an, wofür nicht die Interessen der Städte auf das Schwerste benachteiligt werden sollen. Die Erfahrung der letzten Monate hat gezeigt, daß der Auftrieb auf den städtischen Märkten um eine viel größere Verhältniszahl abgesunken ist, als der Verminderung unserer Viehstapel entspricht. Die in der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 enthaltene Anordnung, daß Hauschlachtungen und Notchlachtungen auf das Schlachtungscontingent der einzelnen Gemeinde anzurechnen sind, würde, wenn sie bereits im Herbst bestanden hätte, sicherlich sehr wesentlich zu einer gerechten Verteilung des verfügbaren Fleisches beigetragen haben, während jetzt die Hauschlachtungen im wesentlichen abgeschlossen sind. Allgemein bitten wir im Interesse der hinreichenden Ernährung der städtischen Bevölkerung mit Fleisch, die Frage der Erhaltung der Viehbestände auf der jetzigen Höhe nicht zum alleinigen Ausgangspunkt der Entschliefungen zu machen, trotz der letzten Endes unter dem Gesichtspunkt der Vorratswirtschaft hier wie überall bestehenden Interessengemeinschaft von Stadt und Land. Von besonderer Bedeutung für die städtische Bevölkerung ist die Erhaltung der Milchläufe. Wir hegen überhaupt die Hoffnung, daß an die Regelung der Fleischversorgung sich eine wirkliche Regelung auch der Butter- und Milchversorgung anschließen wird. Bei der Butter ist der jetzige Zustand, wonach in weiten ländlichen Kreisen keinerlei Mangel herrscht, in den Städten aber vielfach ernste Not besteht, in hohem Maße unbefriedigend.

Völlig im ungewissen steht zur Zeit noch die Gemüseversorgung. Obgleich wir der Ansicht sind, daß sie sich nur in beschränktem Umfang zu einer zentralen Behandlung eignet, so ist doch der jetzige Zustand nicht geeignet, ein sicheres Zukunftsbild zu gewinnen, besonders auch nicht über

die offenbar so wichtige Herstellung von Dörrgemühe.

Auch dem Ausland gegenüber wird es unseres Erachtens von segensreichster Wirkung sein, wenn recht bald unsere Volksernährung für das nächste und die kommenden Erntejahre in einer Weise sichergestellt wird, die die Feinde jeder Hoffnung auf innere Schwierigkeiten des deutschen Reiches beraubt.“

Haftung der Gemeinden für den durch ihre Beamten verursachten Schaden.

Der Kläger benutzte bei einem Wege zu der in dem Rathause zu K. befindlichen Polizeiwache einen Uebergang, an dessen Eingangstür ein Schild mit der Aufschrift: „Nach der Polizeiwache“ angebracht war. In der Mitte dieses Durchgangs waren zwei eiserne Schwingungsdämpfer, die zu einer für die städtische Straßenbeleuchtung erforderlichen Luftkompressoranlage gehörten, dergestalt aufgestellt, daß sie in den dem Verkehr dienenden Raum des Durchgangs hineintraten. Der Kläger stürzte in dem dunklen Gange über die Schwingungsdämpfer und kam zu Falle. Er nahm wegen des ihm durch den Sturz entstandenen Schadens die Stadtgemeinde in Anspruch. Seiner Klage wurde stattgegeben. Das Oberlandesgericht führte dazu aus, der Uebergang sei durch die an seiner Eingangstür angebrachte Aufschrift als ein dem öffentlichen Verkehr im Rathause dienender Raum bezeichnet und auch vom Publikum entsprechend benutzt worden. Er habe deshalb so beschaffen sein müssen, daß für die Sicherheit der Passanten nach Möglichkeit Sorge getroffen war. Dazu hätte, da die Schwingungsdämpfer in den Gang weit hineintraten, zum mindesten die ständige Beleuchtung dieser gefährlichen Stelle gehört. Für die schuldhafte Unterlassung der Beleuchtung sei in erster Linie der Direktor der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke verantwortlich, der den Umbau der Luftkompressoranlage zu leiten hätte. Dieser aber sei bei der verhältnismäßigen Selbständigkeit einer Stellung der von ihm bekleideten Art, der Wichtigkeit und dem Umfange des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs als verfassungsmäßig berufener Vertreter der verklagten Stadtgemeinde anzusehen. Für das Verschulden von Beamten in so hervorgehobener Stellung, die oft derjenigen eines besoldeten Stadtrates nichts nachgebe, müsse die Haftung der Gemeinden anerkannt werden, solle sie nicht angesichts der immer weiter fortschreitenden Spezialisierung der kommunalen Tätigkeitsgebiete und ihrer Stellenbesetzung durch nicht dem Ratkollegium angehörende Mitglieder auf ein unerwünschtes Maß herabgedrückt werden. Habe der Beamte die Arbeiten im

Rathause vornehmen können, so sei er auch in allen damit zusammenhängenden Anordnungen als der verfassungsmäßige Vertreter der Stadtgemeinde anzusehen. Habe er aber insoweit unter der Oberleitung des Stadtrates oder eines einzelnen seiner Mitglieder gestanden, so habe sich die Oberleitung nicht genügend um die Einzelheiten gekümmert und das zur Sicherung des Publikums Erforderliche nicht von sich aus veranlaßt.

Unterstützung unehelicher Kriegerwaisen.

Nach dem Gesetz haben uneheliche Kinder gefallener Kriegsteilnehmer keinen Anspruch auf Waisenrente, doch muß ihnen die Familienunterstützung weiter gezahlt werden. Außerdem können ihnen auf Grund des Erlasses des Kriegsministers vom 3. August 1915 einmalige Zuwendungen zuteil werden. Wie der Vorstand des deutschen Städtetages festgestellt hat, legen verschiedene Intendanturen diesen Erlaß anscheinend dahin aus, daß eine einmalige Unterstützung an uneheliche Kinder nur insoweit zu gewähren ist, als nicht durch die tatsächlich gezahlte Familienunterstützung der Betrag von 150 M jährlich erreicht oder annähernd erreicht wird. Bedenkt man nun, daß der Mindestsatz der Familienunterstützung an uneheliche Kinder jetzt 7,50 M monatlich, also im Jahre 90 M beträgt, und daß in städtischen Lieferungsverbänden fast ausnahmslos Zuschläge, zum Teil sehr nennenswerte Zuschläge, bezahlt werden, so ergibt sich, daß wenigstens für städtische Lieferungsverbände einmalige Zahlungen aus dem Fonds des Kriegsministers an uneheliche Kinder praktisch überhaupt nicht in Betracht kommen. Würde dagegen die Auszahlung aus dem kriegsministeriellen Fonds abhängig von der Familienunterstützung erfolgen, so könnten umgekehrt für die Zeit dieser Zahlung die Lieferungsverbände die Bedürftigkeit ganz oder teilweise verneinen. Die jetzige Sachlage führt anscheinend zu wirklichen Zahlungen vonseiten des Kriegsministeriums höchstens bei ländlichen Kommunalverbänden, die keine Zuschläge zu den Mindestbeträgen gewähren. Ja, es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß auch bei ländlichen Kommunalverbänden keine Zahlungen erfolgen, da ja der Satz von 150 M nur eine Höchstgrenze ist. Für diese Schlussfolgerung, deren Ergebnis sein würde, daß die einmaligen Unterstützungen an uneheliche Kinder überhaupt nicht oder nur in sehr geringem Umfange gezahlt werden und die deshalb sicherlich dem Reichstagsbeschlusse nicht gerecht werden würde, spricht das bis jetzt dem Städtetage vorliegende Material. Er beabsichtigt deshalb, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und hat zu diesem Zweck eine Rund-

frage bei den ihm angeschlossenen Städten veran-
staltet. Im Interesse der unehelichen Krieger-
waisen wollen wir hoffen, daß die Aktion des
Städtetages zu dem erwünschten Resultat führt, da-
mit die unehelichen Kinder so lange, bis sie auch
gesetzlich den ehelichen gleichgestellt werden, wenig-
stens auf dem Verwaltungswege in ausreichendem
Maße unterstützt werden können.

Polizeikosten und Kommunen.

(Eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.)

Für die Gemeinden mit königlicher Polizeiver-
waltung ist von besonderer Bedeutung eine vom
höchsten Verwaltungsgerichtshof gefällte Entschei-
dung. Nach § 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1908
tragen die Gemeinden, in denen die örtliche Poli-
zeiverwaltung von einer königlichen Behörde ge-
führt wird, zu den Kosten ein Drittel bei. Die end-
gültige Festsetzung des Kostenanteils der Stadt Kö-
nigsberg i. Pr. für das Rechnungsjahr 1910 durch
den Regierungspräsidenten war nicht angefochten
worden. Später erinnerte die Oberrechnungskam-
mer in Potsdam, daß Aufwendungen von 369 M.,
die von ihr als Kosten der örtlichen Polizeiverwal-
tung angesehen waren. Sie waren aus Mitteln
der Verwaltung des Innern bestritten worden. Der
Regierungspräsident trat darauf an Königsberg mit
dem Verlangen heran, ein Drittel der 369 M. nach-
zuzahlen. Als die Stadt sich aus grundsätzlichen
Bedenken ablehnend verhielt, brachte der Regie-
rungspräsident bei Festsetzung des Kostenanteils
der Stadt für 1912 die 123 M. in Ansatz. Deshalb
focht die Stadt nach § 7 des Polizeikostengesetzes
den Festsetzungsbeschluß an. Der Bezirksauschuß
setzte auch den Kostenanteil um 123 M. herab. Die
hiergegen vom Regierungspräsidenten erhobene
Klage hat das Oberverwaltungsgericht abgewiesen.
Es nimmt an, daß im Rahmen der Vorschriften des
Polizeikostengesetzes grundsätzlich nicht eine Nachfor-
derung zulässig ist, wenn für die Gemeinden die
Regierungspräsidenten — für Berlin der Oberprä-
sident — den Kostenanteil endgültig festgesetzt ha-
ben. Der Regierungspräsident verfügte hierauf,
nachdem er sich noch einmal erfolglos wegen der
Nachzahlung der 123 Mark ins Benehmen mit Kö-
nigsberg gesetzt hatte, unter Hinweis auf § 19 des
Zuständigkeitsgesetzes die zwangsweise Einstellung
dieses Betrages in den Haushaltsplan der Stadt.
Nach Aufhebung der Zwangsetatistierungsverfü-
gung strengte sie Klage an. Bei dem besonderen
Interesse der Streitsache für die Verwaltung hatte
der Minister des Innern für die mündliche Ver-
handlung vor dem ersten Senat des Oberverwal-
tungsgerichts einen Kommissar bestellt. Er bean-
tragte nach längeren Darlegungen, die Klage ab-

zuweisen. Der Senat hat jedoch die Zwangsetati-
sierungsverfügung außer Kraft gesetzt. Er nahm
an, daß es hier an den formellen wie sachlichen
Voraussetzungen für ein Zwangsetatistierungsver-
fahren fehle. In letzterer Beziehung verwies der
Verichtshof darauf, wie allerdings die Aufsichtsbe-
hörden befugt seien, sich der Zwangsetatistierung zu
bedienen, um die Gemeindebehörden zur Erfüllung
ihrer im öffentlichen Recht begründeten Verpflich-
tungen anzuhalten. Er betonte aber, daß für diese
Befugnis, abgesehen von den Ausnahmefällen, wo
das öffentliche Interesse an der alsbaldigen Erfül-
lung der von der Gemeinde geforderten Leistung
beteiligt sei, da eine Schranke bestehe, wo nach den
Gesetzen ein besonderes mit Rechtsschutz ausgestat-
tetes Verfahren oder der ordentliche Rechtsweg ge-
geben sei. Es könne dahingestellt bleiben, ob hier
der § 7 des Polizeikostengesetzes, wie der Beklagte
anzunehmen scheine, ausscheide. Sei dies der Fall,
so bleibe der ordentliche Rechtsweg übrig. Die
Seltendmachung der Forderung des Regierungs-
präsidenten, die im Endziel auf einen Vermögens-
ausgleich zwischen Staat und Gemeinde hinaus-
laufe, falle in die Reihe der Rechtsstreitigkeiten, für
die nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes der
ordentliche Rechtsweg eröffnet sei.

Forderungen im besetzten Gebiet.

Die Reichsentschädigungskommission in Ber-
lin ist ermächtigt, Anmeldungen von Forderungen
gegen solche Personen, denen im besetzten feindli-
chen Ausland Güter von deutschen Behörden be-
schlagnahmt worden sind, entgegenzunehmen und
bei Zahlung der etwa zu gewährenden Entschädi-
gung zu berücksichtigen. Eine Auszahlung an den
Gläubiger einer Person, der von der Reichsentschä-
digungskommission ein Anspruch zugebilligt worden
ist, kann grundsätzlich nur mit Einverständnis des
Entschädigungsempfängers erfolgen. Mangels ei-
ner Einwilligung des Schuldners kann der Betrag
der Forderung des Gläubigers nur hinterlegt wer-
den. Bei Forderungen gegen Schuldner, denen we-
gen ihrer Zugehörigkeit zum feindlichen Ausland
die festgestellte Entschädigung erst drei Monate nach
Friedensschluß gezahlt werden darf, kann auch die
Zahlung an den Gläubiger erst zu dieser Zeit er-
folgen. Forderungen unter 100 Mark können nur
berücksichtigt werden, wenn der Gläubiger ein be-
sonderes Interesse an der Berücksichtigung der
Forderung dargetut. Später fällig werdende Zinsen
vom Betrage der Hauptforderung brauchen nicht
besonders angemeldet zu werden. Um mit Sicher-
heit feststellen zu können, ob Forderungsanmel-
dungen und Entschädigungsantrag zusammen gehö-
ren, ist es unerlässlich, daß der Name, insbesonde-
re die Firma und die Adresse des Schuldners genau

und deutlich angegeben wird. Eine ungenaue und undeutliche Bezeichnung kann zur Folge haben, daß der Schuldner nicht festgestellt und an den Schuldner ohne Rücksicht auf den Gläubiger die Entschädigung gezahlt wird. Um die Vollständigkeit der Anmeldung zu erleichtern, hat die Reichsentschädigungskommission einen Bordruck angefertigt, der den Gläubigern auf Antrag zugesandt wird.

Broschen für Brotmarkensparer.

Der Kommunalverband des 1. Verwaltungsbezirks im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach hat zu einem ganz merkwürdigen Mittel gegriffen, seine Hausfrauen zur Brotersparnis zu erziehen. Er hat ein Erinnerungszeichen für alle diejenigen geschaffen, die in der Zeit vom 1. Februar bis 15. August 1918 Brotmarken über eine Gewichtsmenge von 25 Pfund einsparen und beim Kommunalverband abliefern. Das Erinnerungszeichen ist eine Brosche mit entsprechendem Sinnbild und zeitgemäßer Aufschrift.

7. Bad. Landgemeindenverband.

Die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten.

Den übereinstimmenden Anträge beider Ständekammern auf dem vorletzten Landtag entsprechend, wird, wie wir zuverlässig wissen, die Gr. Regierung dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten vorlegen und nach Lage der Verhältnisse in Baden darf man wohl auch zuversichtlich hoffen, daß etwas Brauchbares zu Stande kommt und es nicht gehen wird wie in Bayern, wo die Reichsratskammer das vom Landtag bereits angenommene Gemeindebeamtengesetz allem Anschein nach zu Fall bringen wird.

Der bayerische Bürgermeister schreibt in seiner Nr. 13 vom 5. Mai hierüber was folgt:

Ende Dezember vorigen Jahres hat die Abgeordnetenkammer den Regierungsentwurf zu einem Gemeindebeamtengesetz nach langwierigen und überaus schwierigen Verhandlungen verabschiedet. Allgemein glaubte man, daß nun dieses umfassende Gesetzeswerk, das so viele Klippen zu umschiffen hatte, geborgen ist. Am 19. Januar hat wohl zu aller Ueberraschung der zuständige Ausschuß der Reichsratskammer beschlossen, in die Beratungen des Gesetzes während der Kriegszeit nicht einzutreten. Gleichzeitig konnte man aus den Verhandlungen mit Deutlichkeit entnehmen, daß der genannte Ausschuß an diesem Gesetzentwurf überhaupt keine besondere Freude hatte, er lehnte sich, so wurde geltend gemacht, zu sehr an das Staatsbeamtengesetz an und im Hinblick auf die mit dem Staatsbeamtengesetz gemachten Erfahrungen sei

eine gleichheitliche Regelung des Gemeindebeamtenrechts nicht zu begründen. Als bald nach dieser Beschlusfassung des Ausschusses der Reichsratskammer setzte namentlich seitens der Gemeindebeamten-Organisation eine lebhafteste Bewegung ein, die den Zweck verfolgte, die Reichsratskammer doch noch zur Beratung des Gesetzes zu veranlassen. Aber nicht nur die Gemeindebeamten zeigten ihr Interesse, sondern auch die Verbände der Städte und Gemeinden. Wir haben seinerzeit zu dieser Frage im „Bayerischen Bürgermeister“ ausführlich Stellung genommen und sind nachdrücklich für die Verabschiedung des Gesetzes, das endlich einmal eine einheitliche Regelung des derzeit durchaus verworrenen Zustandes bringen sollte, eingetreten. Im gleichen Sinne lautete die Vorstellung des Bayerischen Städtebundes und der Städte- und Märktevereinigung. Außerdem haben verschiedene einzelne Städte- und Gemeindeverwaltungen Eingaben an die Reichsratskammer gemacht, in denen sie sehr nachdrücklich für die Annahme der Regierungsvorlage eintraten.

Da in der Zwischenzeit der Landtag verlängert wurde, nahm der mehrerwähnte Ausschuß der Reichsratskammer neuerdings zu dem GemeindebeamtenGesetzentwurf Stellung. In seiner Sitzung vom 3. u. 15. April 1918 lehnte er die Regierungsvorlage ab und beschloß die Schaffung einer Novelle zu den beiden Gemeindeordnungen. Durch diesen Nachtrag zu den Gemeindeordnungen sollen die vordringlichsten Wünsche der Gemeindebeamten erfüllt werden. Das Plenum der Reichsratskammer verhandelte am 29. April über den Antrag seines Ausschusses und nahm mit allen gegen die Stimmewurf an, durch welchen das Schicksal des Regierungsentwurfes zu einem Gemeindebeamtengesetz besiegelt sein dürfte.

Ob die Kammer der Abgeordneten dem Beschluß der Reichsratskammer zustimmen wird, kann heute noch nicht als feststehend bezeichnet werden. Nach unserer Meinung darf wohl kaum angenommen werden, daß diese Kammer die Vorlage der Reichsratskammer ohne wesentliche Verbesserungen genehmigt. Sie scheint, auch selbst wenn man sich nach Lage der Sache mit einem solchen Torsogesetz abfinden möchte, lädenhaft und in wesentlichen Punkten verbesserungsbedürftig. Auf Einzelheiten heute einzugehen möchten wir unterlassen. Immerhin wird andeutungsweise heute schon gesagt werden dürfen, daß die vom Standpunkte der ehrenamtlichen Gemeindebeamten, Bürgermeister usw. die im Regierungsentwurf vorgesehene Unfallfürsorge mit allem Nachdruck gefordert werden muß. Es wird der Verband der Landgemeinden nach

näherer Prüfung der Verhältnisse an den zuständigen Stellen die erforderlichen Schritte unternehmen, denn nach wie vor hält er die Schaffung einer Unfallfürsorge für die Bürgermeister und übrigen Gemeindeverwaltungsmitglieder sowie die berufsmäßigen Gemeindebeamten für eine unbedingte Notwendigkeit.

Schließlich noch eine Bemerkung: In der Sitzung vom 19. Januar hat sich Reichsrat Freiherr v. Thüngen in einer für die Landbürgermeister durchaus nicht schmeichelhaften Art ausgesprochen. Offenbar hat dieser Herr später selbst empfunden, daß er in seinen damaligen Ausführungen über das Maß einer erlaubten Kritik hinausgegangen ist, denn in der Sitzung vom 3. April hat er seine ersten Ausführungen wesentlich eingeschränkt, indem er sagte: „Bei der ersten Besprechung habe ich über die Tätigkeit der Bürgermeister eine Bemerkung gemacht. Ich möchte ausdrücklich konstatieren, daß ich mich damals nicht so ganz klar ausgedrückt habe. Ich habe die Friedensverhältnisse im Auge gehabt und es ist mir fern gelegen, die Tätigkeit, die die Bauernbürgermeister jetzt während des Krieges an den Tag gelegt haben, irgendwie abfällig zu beurteilen. Im Gegenteil, die Leute draußen haben, wie dies auch Herr Baron von Franenstein erwähnt, gewiß voll und ganz ihre Pflicht getan. Aber es war ein anderer Fall vorgelegen. Sie waren Ausführungsorgane, sie hatten dafür zu sorgen, daß ganz bestimmt gegebene Befehle richtig ausgeführt wurden. Da haben sie ausgezeichnet gearbeitet. Im Frieden ist es anders. Wenn sie aus eigener Initiative etwas machen wollen, ist sehr oft der Gemeindevorstand derjenige, der das hindert. Ich wollte das nur zur Ehrenrettung der Landbürgermeister bei der Gelegenheit erwähnen; es hat mir fern gelegen, irgendwie einen Vorwurf denselben hinsichtlich ihrer Pflichttreue und erspriehlichen Tätigkeit während des Krieges machen zu wollen.“

Wir begrüßen es, daß Freiherr von Thüngen den gerade während der Kriegszeit über alle Maßen in Anspruch genommenen Landbürgermeistern, an denen er seinerzeit unrichtige und kränkende Kritik geübt hatte, hat Gerechtigkeit erfahren lassen.

Der Gesetzentwurf selbst ist in der betr. Nummer abgedruckt, wir übergehen ihn aber heute und behalten uns vor, bei anderer Gelegenheit darauf zurück zu kommen, da wir ihn nicht so abfällig beurteilen wie der Artikelschreiber und verschiedene Bestimmungen desselben sehr gern auch in dem zu erwartenden badischen Gesetz begrüßen würden.

Heute sei nur soviel gesagt, daß die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten nicht wie jene der Staatsbeamten bis in die kleinsten Einzelheiten

durch ein Gesetz geregelt werden können, ein Gemeindebeamtengesetz kann nur allgemeine Richtlinien ziehen, Einzelheiten müssen durch örtliche Beschlüßfassungen geregelt werden, wie dies auch im ursprünglichen bayerischen Entwurf vorgesehen war.

Zunächst sollten aber solche örtliche Regelungen durch Ortsstatut, Dienst- und Gehaltsordnungen etc., soweit irgend möglich, einen einheitlichen Grundton haben, denn es ist ja einer der hauptsächlichsten Wünsche der Gemeindebeamten, die z. Zt. bestehenden buntschiedigen und vielgestaltigen Verhältnisse des Gemeindebetriebes tunlichst gleichmäßig zu regeln.

Zu diesem Zweck beabsichtigen wir, im Benehmen mit den bestehenden Beamtenvereinigungen Musterstatute und Dienst- und Gehaltsordnungen zu entwerfen, um damit der Ausführung des zu erwartenden Gesetzes vorzuarbeiten.

Da dieses aber viel Zeit und Arbeit erfordert, so möchten wir jetzt schon damit beginnen, Material dafür zu sammeln und zu sichten, weshalb wir an alle Gemeinden, in welchen z. Zt. schon Ortsstatuten, Dienst- und Gehaltsordnungen und dergleichen bestehen, die dringende Bitte richten, uns Abschriften derselben zum sachdienlichen Gebrauch unter der Adresse unserer Geschäftsstelle zuzusenden zu wollen.

Feuerversicherung.

Stand nach der letzten Veröffentlichung in Nummer 4	4960800 M
Zugang:	
Graben	500 M
Stein, Amt Bretten	36000 M
Unterimonswald	2300 M
Bolsach	6500 M
	5006100 M
ab Nordrach	3100 M
Restbestand am 14. Mai 1916	5003000 M

Persönliches.

Sein 25-jähriges Amtsjubiläum hat am 8. Mai Herr Bürgermeister Oswald Auer von Gailingen, A. Konstanz, gefeiert, wozu demselben die ihm vom Verband gestiftete Ehrenurkunde verliehen wurde.

Kurz vor dem Tag, an welchem er ebenfalls sein 25-jähriges Amtsjubiläum hätte feiern können, starb Herr Bürgermeister Rupert Hillenbrand von Kronau; weiter wurde uns das Ableben des Herrn Bürgermeisters Johann Böffler von Krumbach, Amt Neßkirch, angezeigt, derselbe war erst vor einigen Monaten als Nachfolger des

auf dem Felde der Ehre gefallenen Bürgermeisters Amann gewählt worden.

8. Rechnerverband.

Gemeinderechner Martin Hummel in Diezingen (Amt Donaueschingen) tritt infolge hohen Alters von seinem Posten zurück. Seit 1872 verjah er zur größten Zufriedenheit seiner Gemeinde das Amt des Gemeinderechners. An seinem 40jährigen Dienstjubiläum im Jahre 1912 erhielt er vom Landesherrn die silberne Verdienstmedaille, von der Gemeinde eine Ehrenurkunde und ein Geldgeschenk. Wäge der 82-jährige, der sich stets eines gesunden Humors erfreute, noch einige Jahre den wohlverdienten Ruhestand genießen.

Anfrage.

Eine hiesige Firma erhält nach dem Abgangsverzeichnis Großh. Steuertommisfärs eine bare Umlagerückvergütung von 211 Mark.

Dem Inhaber der Firma haben wir auf seine Zahlungsaufforderung folgendes geschrieben:

„Die Auszahlung der baren Umlagerückvergütung erfolgt nur auf unserm Geschäftszimmer gegen Anerkenntnis- und Empfangsbescheinigung an den Umlagepflichtigen bzw. Empfangsberechtigten oder an dessen Bevollmächtigten unter Vorlage einer Vollmacht.

Der jederzeitigen Auszahlung des Betrags steht unsererseits kein Hindernis entgegen.“

Die Firma schreibt nun:

„Wir sind nicht verpflichtet, den Steuerbetrag dort abzuholen. Die Rückzahlung hat vielmehr auf unserm Kontor sei es durch die Post oder durch Boten zu erfolgen.

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden wir ohne Weiteres das gleiche Verfahren anwenden, das Sie uns gegenüber angewendet haben.“

Die Firma stützt sich offenbar auf den § 270 B.G.B., während doch nach Artikel 92 Einführungsgesetz zum B.G.B. die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind, unberührt bleiben.

Eine Aufrechnung der Rückvergütung an der neuen Umlage kann noch nicht erfolgen, da der Voranschlag noch nicht genehmigt ist.

Antwort.

Die Firma ist mit ihrem Verlangen, daß die aus der Gemeindelasse an sie zu machende Zahlung in ihrem Geschäftslokal zu erfolgen habe, m. E. im Recht; sie stützt sich wohl auf die Vorschriften in §§ 242, 270 B.G.B.

Die Gemeindeverrechnung beruft sich für ihre abweichende Ansicht auf Artikel 92 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. Diese Vorschrift besagt, daß landesgesetzliche Vorschriften, nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind, unberührt bleiben. Die Gemeindeverrechnung übersieht aber, daß in Baden eine landesgesetzliche Vorschrift, wonach Zahlungen aus Gemeindelassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind, nicht besteht. Für die aus den Gemeindelassen zu leistenden Zahlungen werden deshalb, da besondere landesgesetzliche Vorschriften fehlen, die allgemeinen Bestimmungen des B.G.B. als maßgebend zu erachten sein. R.

10. Briefkasten.

Herr Bürgermeister U. in G. Wenn die Hinterbliebenenversorgung hinsichtlich der Ehefrau (Witwe) und der Kinder geregelt worden ist, wird bekanntlich die Familienunterstützung noch volle 3 Monate (neben den Hinterbliebenenbezügen) weiter bezahlt, dann aber eingestellt. Sind nach dem gleichen Unterstützungsgefuch ein uneheliches Kind und die beiden Eltern der Frau unterstützt worden, so ist bei fort-dauernder Bedürftigkeit dieser Personen die Familienunterstützung weiter zu bezahlen, bis die Formation, welcher der Verstorbene angehört hat, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst ist. Die Unterstützungen sind also gegenüber denjenigen Personen ein zu stellen, die selbst Hinterbliebenenbezüge beziehen. An andere Angehörige des Gefallenen (Stiefkinder, Pflegekinder, uneheliche Kinder, Geschwister, Eltern usw.) hat, wie erwähnt, Weiterzahlung zu erfolgen. Sie werden nun genau zu prüfen haben, ob bisher so verfahren worden ist. Wenn dies nicht der Fall ist, kann nachträglich Berichtigung verlangt werden.

Auch wenn Eltern das sog. Kriegselterngeld beziehen, darf die Einstellung der Familienunterstützung nur erfolgen, wenn durch das Elterngeld die Unterstützungsbedürftigkeit behoben worden ist. Liegt aber trotz Bezug von Elterngeld noch Bedürftigkeit vor, so ist die Familienunterstützung weiter zu zahlen.

Herrn Bürgermeister G. in A. Schon im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Sache werden Sie den fraglichen Aufwand beim Lieferungsverband geltend machen müssen. Ein Erlaß Sr. Ministeriums des Innern vom 31. 1. 16. sagt hierüber wörtlich:

„Hinsichtlich des Verhältnisses der Kriegsfürsorge zur Armenpflege, über das vielfach noch Zweifel bestehen, ist, nachdem das Bundesamt für Heimatwesen mehrfach Gelegenheit gehabt hat, in der Frage Stellung zu nehmen, folgendes als maßgebend zu betrachten.

Es liegt im Sinne des Familienunterstützungsgesetzes, daß den Familien der Kriegsteilnehmer bei Unterstützungsbedürftigkeit in keinem Falle und in keiner Form Unterstützung nach armenrechtlichen Grundsätzen zuteil wird; es hat vielmehr stets die Kriegsfürsorge einzutreten.

Vor dem Ausbruch des Krieges bereits gewährte Armenpflege geht für die Dauer des Krieges in Kriegsfürsorge über.

Was die Unterbringung von Angehörigen von Kriegsteilnehmern in Anstalten anlangt, so bleiben hierfür nach wie vor die vor dem Kriege hierzu verpflichteten kommunalen Organe (Gemeinde oder Kreis) verpflichtet.

Für die Dauer der Wirksamkeit des Familienunterstützungsgesetzes hat jedoch, soweit eine Unterstützungsberechtigung vorliegt, der für Kriegsfürsorge verpflichtete Lieferungsverband die Kosten der Unterbringung der die Anstaltspflege bewirkenden Gemeinde oder dem Kreis zu erstatten.

Einer Verschiebung der Unterstützungsverhältnisse infolge des Erlasses der Armenunterstützung durch die Familienunterstützung beugt die Verordnung des Bundesrats v. 13. Nov. 1915, betreffend Einwirkung der Fürsorge für Angehörige von Kriegsteilnehmern auf den Unterstützungsverhältnis (Reichsgesetzblatt Seite 768) vor.

Ein weiterer schon am 5. Januar 1915 ergangener Erlaß gleichen Betreffs sagt hinsichtlich der Krankheitskosten:

„Zu dem Lebensbedarf, der der Familie eines Einberufenen im Falle der Bedürftigkeit vom Lieferungsverband gewährt werden muß, gehört auch eine entsprechende Fürsorge in Krankheitsfällen. Der Lieferungsverband hat daher Fürsorge zu treffen, daß den bedürftigen Familien in Krankheitsfällen ärztliche Behandlung und Heilmittel zur Verfügung stehen oder diesen Familien die zur Zahlung derartiger Aufwendungen erforderlichen Mittel zu gewähren, soweit dies aus dem Verdienst des Einberufenen möglich gewesen wäre.“

Ihre Gemeinde läme ja in Nachteil, wenn Sie fragl. Aufwand auf die Gemeinde- oder Armenfondskasse (ohne Wiederersatz) anweisen, andere Gemeinden aber die diesbezüglichen Aufwendungen beim Lieferungsverband geltend machen würden.

Bücherchau.

Vor einigen Wochen ist im Verlag dieser Zeitschrift ein „Wegweiser durch die gesamte Kriegs-fürsorge“ erschienen, auf dessen Inhalt ich Behörden und alle auf dem Gebiete der Kriegs-fürsorge tätigen Einzelpersonen aufmerksam machen möchte. Die ausgezeichnete Schrift behandelt unter Zugrundelegung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen alle Fragen der Kriegs-fürsorge wie:

- I. Familienunterstützungsgesetz
- II. Kriegswochenhilfe
- III. Mannschaftsversorgungsgesetz und Militärhinterbliebenengesetz
- IV. Kriegsteilnehmer und Sozialversicherung
- V. Rechtsschutz
- VI. Kriegsbeschädigte
- VII. Zahlung der Löhnung an Angehörige von Gefangenen und Vermissten
- VIII. Vergleiche mit Oesterreich
- IX. Teuerung, Merkzäge, Mahnungen.
- X. Sonstiges.

Bis jetzt ist in Baden kein Schriftchen erschienen, das die vielen einschlägigen Fragen übersichtlich und besser für den praktischen Gebrauch behandelte, wie das vorliegende.

Den mit der Kriegs-fürsorge betrauten Behörden und Organisationen ist es unmöglich, sich mit den Fürsorge-Anliegen jeder einzelnen Kriegerfamilie eingehender zu befassen. Um nun den letzteren die Möglichkeit zu geben, sich selbst über ihre Rechte und Pflichten näher zu unterrichten, haben zahlreiche Behörden (Gemeinden, Kasernen etc.) und Organisationen die Schrift in größerer Anzahl bezogen und an die Kriegerfamilien — wohl als schönste und willkommenste Liebesgabe — verteilt.

Was dem Werkchen noch eine besondere Bedeutung verleiht, ist der Umstand, daß alle neueren Verordnungsbestimmungen in demselben berücksichtigt sind und das Büchlein auch nach dem Kriege den Beteiligten als „Ratgeber“ auf dem umfangreichen Gebiete der Kriegs-fürsorge wertvolle Dienste leisten wird. Das Beispiel solcher Gemeinden, die jeder Kriegerfamilie bei Auszahlung der Unterstützung einen Wegweiser aushändigten (unentgeltlich oder gegen Erlaß von 20 Pfg., während der kleine Mehrbetrag aus der Gemeindefasse bestritten wird), verdient Nachahmung.

Bülow-Salonpianos

mit Flügelton, fast neu, 8 Jahre Garantie, statt Mk. 850 — für Mk. 500.—.

Salon-Pianino

In. Fabrikat, wenig gespielt, 5 Jahre Garantie, statt Mk. 700.— für Mk. 400.— abzugeben.

Abbildung und Prachtkatalog mit über Bülow-, Einger-, Nagel-Pianos frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schopshelm;
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schönenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf. Schriftleitung: Oberrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Evacholz & Erath**, Bonndorf.